

Fischereiordnung des 1. Fischereivereins Zirndorf e.V.

Stand: 01.01.2026

Die Ausübung der Fischerei steht jedem Vereinsmitglied in den vereinseigenen Gewässern (<https://www.1fvz.de/gewaesser/>) gegen Lösung einer Erlaubniskarte zu. Der Preis wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt und gilt gleichzeitig als Jahresbeitrag. Die Ausübung des Angelns ist nur den Mitgliedern persönlich gestattet. Will ein Mitglied einen Gast an die Vereinsgewässer mitnehmen, so ist er persönlich dafür verantwortlich, dass der Gast einen staatlichen Fischereischein und eine vom Verein ausgestellte Gastkarte besitzt.

1. Die Mitglieder haben beim Angeln stets mitzuführen:
den gültigen staatlichen Fischereischein
die vom Verein ausgestellte Jahres-Fischerei-Erlaubniskarte
Fangkescher
Lösezange
Rachensperre
Die genannten Ausweise sind auf Verlangen den kontrollierenden Organen **auszuhändigen**, die Gegenstände sind vorzuzeigen.
2. Verboten ist:
 - Das Legen von Grundschnüren und Reusen
 - Das Fischen mit Senk- und sonstigen Netzen
 - Das unbeaufsichtigte Liegenlassen von Handangeln
(auch bei Verwendung von Funkbissanzeigern)
 - Das Fischen mit Zwillings- und Drillingshaken auf Friedfische
 - Jeder Verkauf und Tausch von Fischen (gefangene Fische dienen ausschließlich dem eigenen Verzehr)
 - Das Fischen von Wehren und von Brücken aus
 - Das Fischen vom Boot oder sonstigen Wasserfahrzeugen (auch nicht zum Drillen gehakter Fische, Ausnahme am Ulrichsee)
 - Das Anfüttern von Angelplätzen (das Beifüttern in beschränktem Umfang ist während des Fischens gestattet)
 - Das Belegen oder Reservieren von Angelplätzen ohne Anwesenheit
 - Das Fischen mit lebendem Köderfisch (lt. Tierschutzgesetz)
 - Das Anlegen von offenen Feuerstellen

Zusätzlich ist am Ulrichsee verboten:

 - Das Ausbringen von Angelködern und Anfütterungsmaterial mit Fahrzeugen jeglicher Art (z.B. Ruderboote, Futterboote (Bait-Boot), Drohnen usw.)
3. Flurschäden sind unter allen Umständen zu vermeiden. Für entstandene Schäden ist jedes Mitglied persönlich haftbar. Für den Angler ist die Beachtung der Rechte Dritter, insbesondere der Wasser- und Uferangrenzer, eine Selbstverständlichkeit. Schonung von Wiese, Wald und Flur ist Ehrensache jeden Fischers.

4. **Am Wasser ist stets auf peinliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Mitgebrachte Behälter (Maisdosen, Madenbüchsen und ähnliches), sowie Papier, Flaschen und sonstiger Unrat sind aufzuräumen und wieder mitzunehmen.**
5. Die Mitglieder sollen am Wasser kameradschaftlich und einander behilflich sein. Streitfragen entscheidet die Verwaltung. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Gewässern sind Verwaltungsmitglieder und Fischereiaufseher bestellt, die mit besonderen Ausweisen versehen sind. Diese haben das Recht und die Pflicht, jeden Fischer am Wasser zu kontrollieren. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
6. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schutz der Vereinsgewässer zu wahren und Übertretungen oder Vergehen durch Mitglieder oder Fremde unverzüglich der Verwaltung zu melden.**
7. Wenn in den vom Fischereiverein bewirtschafteten Fischwassern beim Rückgang von Hochwassern in den überfluteten Wiesen Fische zurückbleiben, so ist der Angler verpflichtet, diese zu fangen und in sicheres Wasser auszusetzen (Fischnacheile). Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Verwaltung sofort Mitteilung zu machen.
8. Eine Hälterung der Fische in der Absicht sie zurückzusetzen ist **nicht** gestattet. Eine kurzfristige Hälterung ist nur in einem geräumigen Kescher aus knotenfreiem Material gestattet.
9. Jeder Jungangler darf so lange er bei der Jugendgruppe ist nur mit einer Handangel und in Begleitung eines volljährigen Fischereischeinhabers fischen.
10. Mit 14 Jahren kann jeder Jungfischer der die staatliche Fischerprüfung abgelegt hat und im Besitz des staatlichen Fischereischeins ist allein zum Fischen gehen. In den Vereinsgewässern aber nur mit einer Handangel.
11. Jedes Mitglied muss sich darüber klar sein, dass das Ansehen des Vereins nach dem Verhalten seiner Mitglieder beurteilt wird.
12. Verstöße gegen die vorstehende Fischerei-Ordnung werden unnachsichtig geahndet, gegebenenfalls durch Ausschluss aus dem Verein. Die Namen der Ausgeschlossenen werden an den Verband und die Nachbarvereine gemeldet.

Alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

1. Fischereiverein Zirndorf e. V.

Die Verwaltung

